

GEMEINDE ZIESENDORF

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 2

WOHN- UND MISCHGEBIET ZIESENDORF-SÜD

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

LANDKREIS ROSTOCK



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

GEMEINDE ZIESENDORF

AMT WARNOW-WEST

SCHULWEG 1A

18198 KRITZMOW

AUFTRAGGEBER

M. Sc. Victoria-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

BEARBEITER

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

27.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	2
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	2
3.	Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	4
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	7
5.	Merkmale der geplanten Geländenutzung	7
6.	Bewertung	8
6.1.	Schutzgebiete.....	8
6.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	9
6.2.1.	Datengrundlage.....	9
6.2.2.	Geschützte Biotope.....	10
6.2.3.	Lebensräume im Bereich des Eingriffs	11
6.3.	Bewertung nach Artengruppen.....	17
6.3.1.	Vögel.....	17
6.3.2.	Säugetiere	22
6.3.3.	Amphibien.....	23
6.3.4.	Reptilien.....	24
6.3.5.	Rundmäuler und Fische.....	25
6.3.6.	Schmetterlinge	25
6.3.7.	Käfer	26
6.3.8.	Libellen	27
6.3.9.	Weichtiere	29
6.3.10.	Pflanzen.....	29
7.	Zusammenfassung.....	31

1. Anlass

Die Gemeinde Ziesendorf plant im Rahmen einer 2. Änderung ihres derzeit gültigen Flächennutzungsplanes (Genehmigung vom 28.10.1994) und der 1. Änderung ihres Bebauungsplanes (Genehmigung vom 28.12.1992), darin verankerte Flächennutzungen als Gewerbegebiete, Grünflächen und Landwirtschaft, die Grundlage einer gewerblichen Entwicklung der Ortschaft bilden sollten, in Flächen für Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete (Nutzungsart Wohnen und Unterbringung Gewerbebetriebe) und Landwirtschaft umzuwandeln. Grund dafür ist, dass eine Erschließung und Ansiedlung von Gewerbebetrieben bis dato nicht stattgefunden hat und durch die Änderung der Flächennutzung in eine durchmischte Nutzung Entwicklungskontingente für benötigte Wohn- als auch nachgefragte gewerbliche Nutzungen bereitgestellt werden kann.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

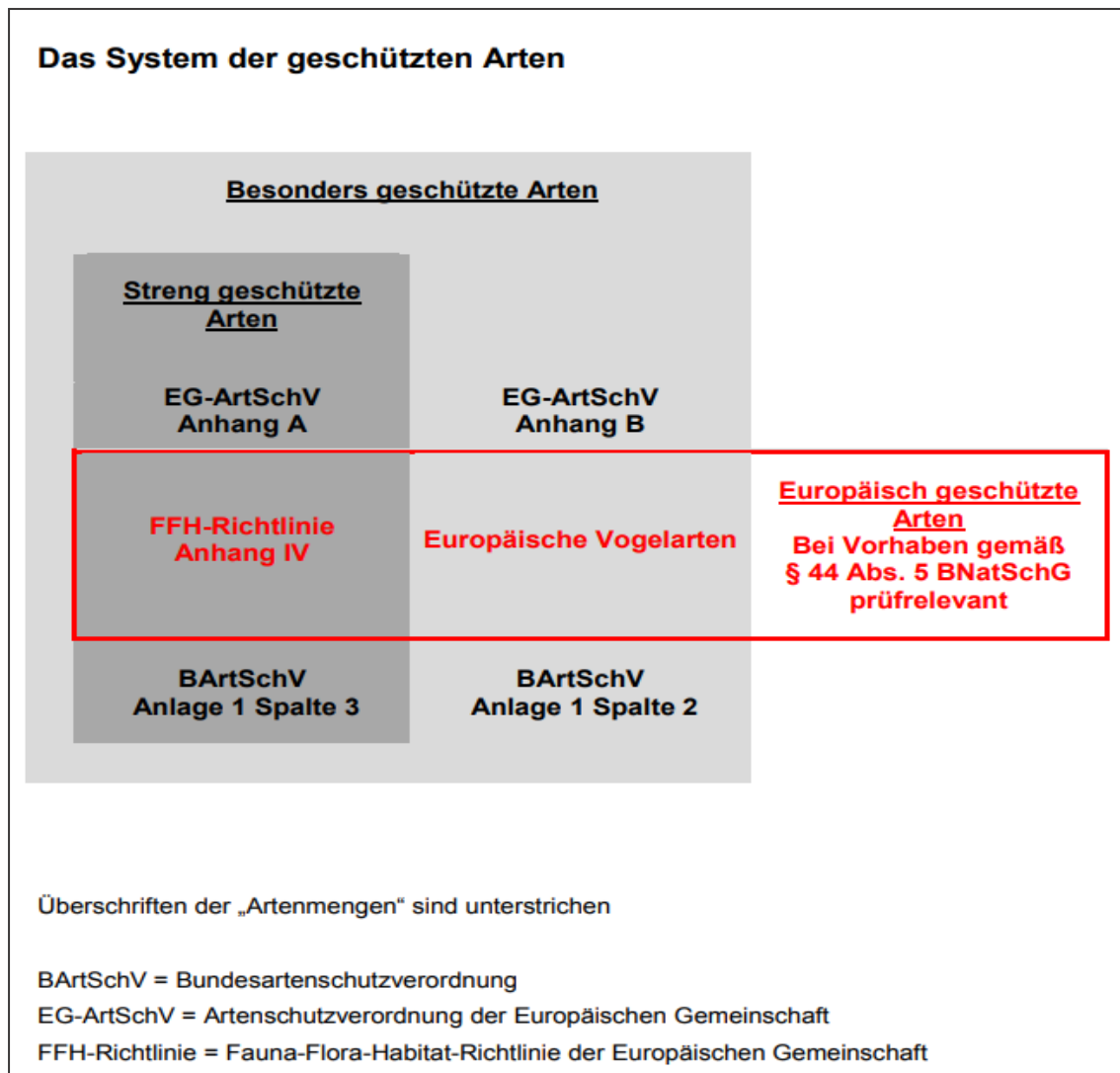


Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 25.10.2023.

3. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren, die von der aktuellen Flächennutzung, dem Straßenverkehr und der Prädation durch Haustiere ausgehen. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden und die betreffende Planfläche ggf. mit nutzenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht eine westlich und nördlich von Siedlung, östlich von Gewerbenutzung sowie östlich und westlich von Straßen begrenzte Fläche aus Acker im südlichen Planbereich und einer Ruderalflur mit Siedlungsgehölzen im nördlichen Planbereich. Eine Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermutete alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Bodenbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich westlich der Landesstraße L 13 „Am Dorfteich“ und grenzt im Westen an vorhandene Wohnbebauung der Straße „Kiesweg“ an (s. Abb. 2).

Die geplante verkehrliche Erschließung der geplanten Wohn- und Mischgebietsbereiche ist, ausgehend von der Landesstraße, in sich geschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 209/4, 209/3, 208/8, 208/7, 207/11, 207/10, 206/11, 206/10, 205/5, 157/2, 210/4 komplett sowie Teilflächen der Flurstücke 158/7, 158/5, 158/1, 157/1 und 163/1 der Flur 12 der Gemarkung Ziesendorf der Flur 2 und hat eine Größe von ca. 47.733 m².

5. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Teil A - Planzeichnung
M 1 : 1500



Abbildung 2: Ausschnitt B-Plan Nr. 2 „Wohn- und Mischgebiet Ziesendorf-Süd“ (ehemals „Gewerbegebiet I“) – Vorabzug Satzung, Darstellung des Plangebietes. Quelle: Stadt- und Regionalplanung Wismar 2023.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Straße „Am Dorfteich“ im Osten des Plangebietes durch die Ausbildung eines neuen Knotenpunktes. Darüber hinaus soll in Richtung Westen zum „Kiesweg“ eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden, die auch als Havariweg dient, und eine kurze Anbindung an die Ortslage gewährleistet. Innerhalb der Wohnbebauung sind für rückwärtige Baugrundstücke einzelne Stichstraßen vorgesehen. Die auf Grundlage des B-Plans Nr. 2 zu erwartende Wohnbebauung ergibt in Zusammenhang mit dem Lückenschluss zwischen vorhandener Wohnbebauung westlich am Kiesweg und Gewerbegebiet östlich der Landstraße L 13 „Am Dorfteich“ insofern eine harmonische und organisch wirkende Abrundung des Ortsrandes.

Vorgesehen ist die Festsetzung Allgemeiner Wohngebiete WA 1 bis WA 5 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 (eine 50%-ige Überschreitung wird nicht ausgeschlossen). Die GRZ für die Mischgebiete MI 1 und MI 2 beträgt 0,6.

Außerdem wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die Trauf- und Firsthöhe, sowie die Dachform und Dachneigung der baulichen Anlagen im Plangebiet festgesetzt. Im Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als maximal zweigeschossige Einzelhäuser zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.

6. Bewertung

6.1. Schutzgebiete

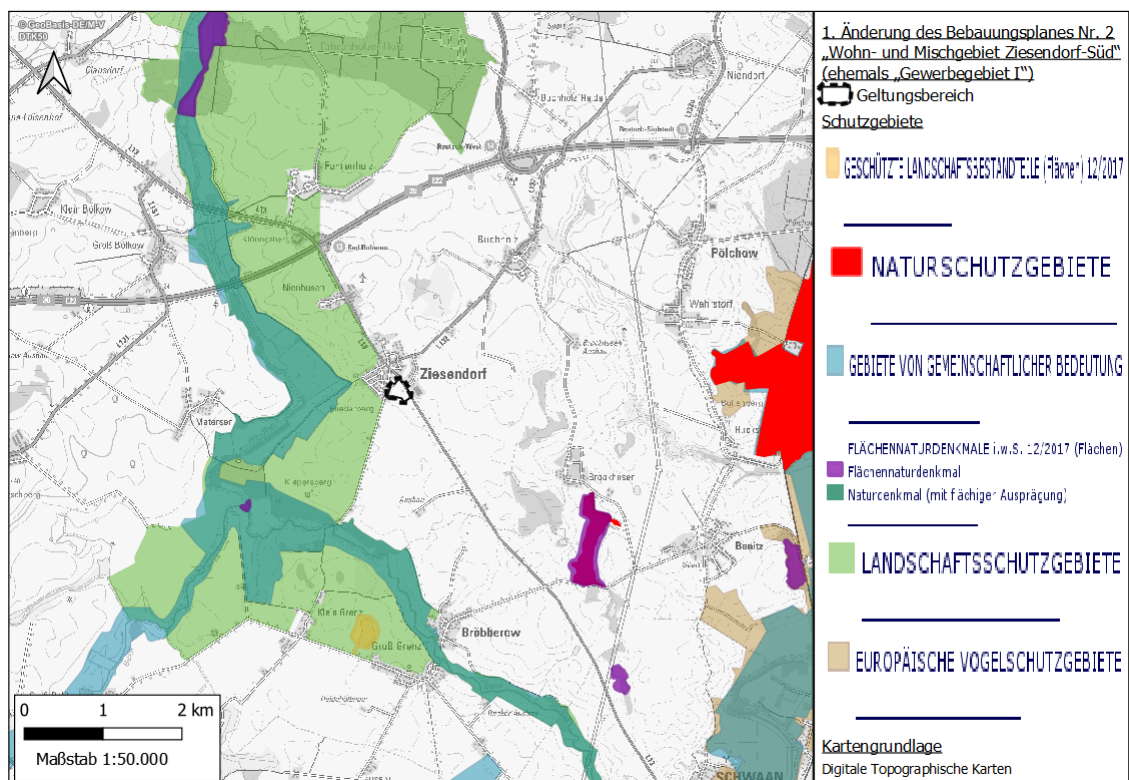


Abbildung 3: Geltungsbereich (schwarz umrandet) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit: QGIS-Version 3.16.4. Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2023.

Das Plangebiet beansprucht kein nationales sowie internationales Schutzgebiet (s. Abb. 3). Im weiteren Umfeld befinden sich folgende Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiet L 101 „Waidbach und Fahrenholzer Holz“, in einer Entfernung von 100 m westlich zum Plangebiet
- Naturschutzgebiet NSG 318 „Brooksee“, in einer Entfernung von ca. 2.750 m südöstlich
- Naturschutzgebiet NSG 224 „Unteres Warnowtal“, in einer Entfernung von ca. 3.900 m östlich
- FFH-Gebiet DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“, in einer Entfernung von ca. 500 m westlich vom Vorhaben
- Vogelschutzgebiet SPA DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“, in einer Entfernung von ca. 3.900 m östlich zum Plangebiet
- Flächennaturdenkmal FND DBR 40 „Moorwiese am Waidbach“, in einer Entfernung von ca. 4.100 m nördlich
- Flächennaturdenkmal FND DBR 54 „Mündungsgebiet Waidbach-Beke“, in einer Entfernung von ca. 2.200 m südwestlich
- Flächennaturdenkmal FND DBR 63 „Überschwemmungsfläche Broockhusen“, in einer Entfernung von ca. 2.750 m südöstlich
- Geschützter Landschaftsbestandteil GLB DBR 5 „Grenzer See“, in einer Entfernung von ca. 2.800 m südlich

Durch Lage des Plangebietes zwischen der Landesstraße L 13 und der vorhandenen Wohnbebauung können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. LSG L101 und FFH-Gebiet DE 2037-301 befinden sich zwar in geringem Abstand, jedoch kann durch die dazwischenliegende vorhandene Bebauung eine signifikante Erhöhung bestehender Einflüsse ausgeschlossen werden.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist somit ausgeschlossen.

6.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

6.2.1. Datengrundlage

Tabelle 1: Erfassungsdaten 2022. BV = Brutvögel, Bio = Biotoptypen + Bäume.

Datum	Uhrzeit	Untersuchungsschwerpunkt	Wetterverhältnisse
17.03.2022	6:20-7:30	BV	4°C-7°C; bedeckt; mäßiger Wind aus S (3-4 Bft)
05.04.2022	6:30-7:30	BV	4°C; teils bewölkt; lebhafter Wind aus W (4 Bft)
11.05.2022	5:45-6:45	BV, Bio	11°C; bewölkt; schwacher Wind aus S (2 Bft)
19.05.2022	7:00-8:00	BV	18°C; heiter; schwacher Wind aus S (2 Bft)
17.06.2022*	4:30-5:45	BV	11°C; sonnig; leichter Bodennebel; schwacher Wind aus W (2 Bft)
21.07.2022	17:00-18:00	BV, Bio	25°C; bewölkt; schwacher Wind aus SSW (3 Bft)

*Einsatz Klangtrappe Wachtelkönig mit negativem Ergebnis

Tab. 1 führt die in 2022 von Stadt Land Fluss durchgeführten Erfassungen auf. Anzahl und Zeitraum der Erfassungen orientieren sich an Tab. 2a HZE MV 2018.

6.2.2. Geschützte Biotope

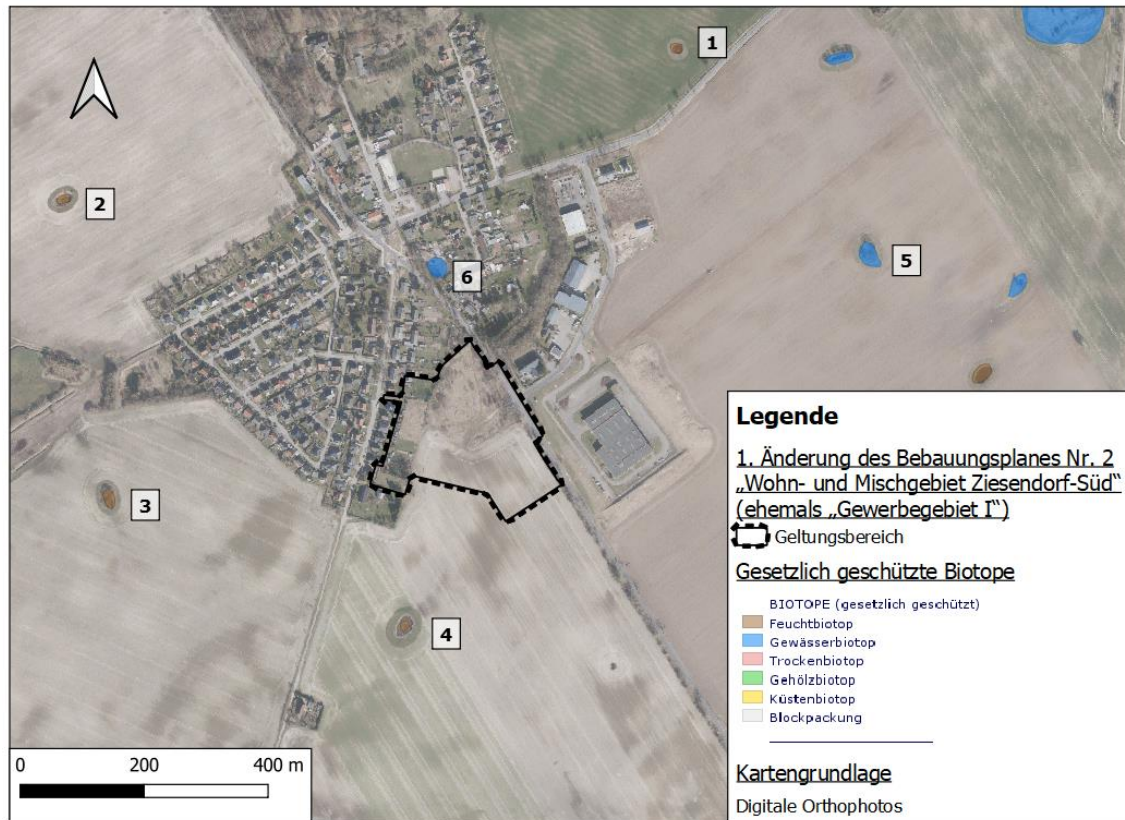


Abbildung 4: Luftbild des von der Planung (schwarz umrandet) betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster M-V nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: DBR11397

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 251

2. Laufende Nummer im Landkreis: DBR11387

Biotopname: temporäres Kleingewässer, verbuscht, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 251

3. Laufende Nummer im Landkreis: DBR11378

Biotopname: permanentes Kleingewässer, verbuscht, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 426

4. Laufende Nummer im Landkreis: DBR11382

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Staudenflur, Soll
Gesetzesbegriff: Sölle
Fläche in qm: 193

5. Laufende Nummer im Landkreis: DBR11394

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Gehölz, Weide
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in qm: 923

4. Laufende Nummer im Landkreis: DBR11390

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Teich
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Fläche in qm: 763

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Fläche befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Ca. 110 m nördlich befindet sich ein Dorfteich. Im weiteren Umfeld (> 200 m) werden lediglich einige stehende Kleingewässer außerhalb der Ortschaftskulisse als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft. Vom Vorhaben gehen keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus.

6.2.3. Lebensräume im Bereich des Eingriffs

Die Biotopstruktur des Plangebietes setzt sich aktuell aus Acker (ACL) im Süden und einem von Landreitgras dominierten Ruderalen Kriechrasen (RHK) im Nordteil, der von Siedlungsgehölzen überwiegend heimischer Laubbaumarten (PWX) eingerahmt und mit jüngeren Einzelbäumen strukturiert ist, zusammen.

Die Fläche ist über eine bestehende Zufahrt erschlossen, die an die Ortsstraße „Am Dorfteich“ bzw. die Landesstraße L 11 anschließt. Innerhalb der Ruderalfläche existiert im Nordostteil eine bis in die Nordspitze des Geltungsbereichs reichende Fahrspur mit Wendeschleife. Am Rande der hier vorhandenen, überwiegend locker und aus wenigen Baumarten aufgebauten Siedlungsgehölze wurden offensichtlich regelmäßig Gartenabfälle (Grünschnitt, Gras) abgelagert; auf dem aktuellen Luftbild noch erkennbare Ablagerungen von Müll im Zufahrtsbereich waren zum Zeitpunkt der Kartierungen in 2022 vollständig beseitigt.

Der Ruderale Kriechrasen wird von Landreitgras (*Calamagrostis epigeios*) dominiert, weitere Bestandsbildner sind (in der Reihenfolge mit abnehmenden Anteilen) Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Gew. Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gew. Brennessel (*Urtica dioica*), Gew. Knautgras (*Dactylus glomerata*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*), Gew. Hornklee (*Lotus corniculatus*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), und horstweise vor allem im (feuchte- und nährstoffreicheren) Traufbereich der Gehölze auch Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Bestandsbildner der Siedlungsgehölze sind im östlichen und nördlichen Geltungsbereich Silberpappel (*Populus alba*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Weide (*Salix spec.*), Gew. Esche (*Fraxinus excelsior*), Weißbirke (*Betula pendula*), Sauerkirsche (*Prunus cerasus*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Strauchhasel (*Corylus avellana*). Es ist zu vermuten, dass diese Siedlungsgehölze im Wesentlichen nicht alleine durch Sukzession entstanden sind, sondern vor ca. 30 Jahren neu gepflanzt wurden.

Im westlichen Bereich treten dagegen alleine der Spitzahorn (*Acer platanooides*), und der Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf, als jüngere Einzelbäume in der Ruderalflur Spitz-Ahorn (*Acer platanooides*) und die Sauerkirsche (*Prunus cerasus*). Bei diesen ist davon auszugehen, dass sie nicht durch Pflanzung, sondern durch Sukzession entstanden sind.

In den vorgenannten Gehölzen erfüllen insgesamt 9 zum Teil mehrstämmige Einzelbäume die Voraussetzungen für den gesetzlichen Einzelbaumschutz im Sinne von § 18 NatSchAG MV.

Im Übrigen wird der südliche Bereich von Lehmacker eingenommen.

Eine Biotoptypenkarte ist dem Artenschutzbeitrag als Anlage beigelegt, darin eingetragen sind auch die 9 gesetzlich geschützten Einzelbäume⁶. Nachfolgende Fotos sollen ergänzend hierzu den Status quo veranschaulichen.

Als Grundlage zur Eingriffsermittlung wird von den zuvor genannten Ausgangsbiotopen ausgegangen. Die Eingriffe in Lebensräume und Boden werden in Kapitel 4.4 des Umweltberichts quantitativ ermittelt.

⁶ Unter der lfd. Nr. 5 ist eine aus 3 Einzelbäumen (Stammumfänge 110 cm, 126 cm, 126 cm) bestehende Baumgruppe aufgeführt.



Abbildung 5: Blick aus dem Geltungsbereich nach Nordosten auf die von Siedlungsgehölz eingefasste Zufahrt zur Landesstraße L 13 / Am Dorfteich. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 6: Blick aus der Mitte des Geltungsbereichs nach Nord-Nordwest auf den relativ jungen, locker angeordneten Einzelbaumbestand. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 7: Blick aus der Mitte des Geltungsbereichs nach Westen in Richtung des bestehenden Siedlungsrandes entlang des Verlaufs der Planstraße C. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 8: Sommeraspekt des von Landreitgras dominierten Ruderalen Kriechrasens, Blickrichtung Nordwest etwa aus der Mitte des Geltungsbereichs. Foto: SLF 21.07.2022.



Abbildung 9: Blick aus der Nordspitze des Geltungsbereichs in Richtung Südost entlang des straßenparallel angeordneten, allerdings nichtlinearen Siedlungsgehölzes. Ausgehend von der Zufahrt existiert eine Fahrspur in die Nordspitze. Links im Bild Ablagerungen von Gartenabfällen (Grünschnitt, Gras). Foto: SLF 21.07.2022.



Abbildung 10: Blick aus der Nordspitze des Geltungsbereichs in Richtung Südwest entlang der Kante eines Siedlungsgehölzes. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 11: Blick aus der Mitte des Geltungsbereiches in Richtung Südwesten auf den vorhandenen Siedlungsrand, dessen Zier- und Hausgärten an den dortigen Acker angrenzen. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 12: Blick aus der ackerseitigen Südwestecke des Geltungsbereiches, links im Bild die angrenzenden Zier- und Hausgärten der vorhandenen Wohnbebauung, rechts hinten das im Geltungsbereich vorhandene Siedlungsgehölz. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 13: Blick aus der ackerseitigen Südwestecke des Geltungsbereiches, links im Bild die angrenzenden Zier- und Hausgärten der vorhandenen Wohnbebauung, rechts hinten das im Geltungsbereich vorhandene Siedlungsgehölz. Foto: SLF 19.05.2022.



Abbildung 14: Blick von der ackerseitigen Südgrenze des Geltungsbereiches nach Norden auf das im Geltungsbereich und der Zufahrt vorhandene Siedlungsgehölz, welches nach Süden hin im weiteren Verlauf der Landesstraße L 11 in eine Baumreihe / Allee übergeht. Foto: SLF 19.05.2022.

6.3. Bewertung nach Artengruppen

6.3.1. Vögel

Liste aller in der Brutperiode 2022 festgestellten Vogelarten

Nachfolgend werden alle während der Brutvogelkartierung von März bis Juli 2022 im Geltungsbereich und angrenzenden Randbereich nachgewiesenen Vogelarten in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Bei den Angaben zum Status wird unterschieden zwischen Brutvogel (oder zumindest mit dauerhaft besetztem Revier) innerhalb des jeweiligen UG, Brutzeitfeststellung (Einzelsichtungen/seltene Überflüge nicht brütender Individuen zur Brutzeit im UG), Nahrungsgast (= Individuen der Art suchen zur Brutzeit regelmäßig im Geltungsbereich nach Nahrung, brüten aber außerhalb des UG) und Durchzügler (= nur während der Zugzeit im UG auftretende Individuen).

Angaben zum Schutzstatus beziehen sich auf die aktuellen Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2014) und Deutschland (SÜDBECK et al. 2020). Die Arten, die in den Roten Listen den Kategorien 1 („vom Aussterben bedroht“), 2 („stark gefährdet“) oder 3 („gefährdet“) zugeordnet sind, werden in Tab. 4 mit einem Kreuz versehen. Ergänzend hierzu ist in Tab. 3 aufgeführt, welche Arten gem. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders zu schützende Vogelarten gelistet und welche Arten in Anlage 1 (zu § 1) Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützte Arten gelistet sind.

Tabelle 2: Liste der angetroffenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung 2022 im Untersuchungsgebiet des B-Plan Nr. 2 für das „Wohn- und Mischgebiet Ziesendorf-Süd“, unterschieden in Brutvögel, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgäste, Durchzügler, Überflieger und keine erfolgten Sichtungen im jeweiligen Bereich (-).

Lfd.	Art	Status im Plangebiet	Status im Randbereich/ angrenzende Flächen des Plangebiets	Schutzstatus			
Nr.	deutsch			Rote Liste D	Rote Liste MV	VS-RL Anh. I	BArtSch
1	Amsel	Brutvogel	Brutvogel				
2	Blaumeise	Nahrungsgast	Nahrungsgast				
3	Buchfink	Brutvogel	Brutvogel				
4	Dorngrasmücke	Brutvogel	Nahrungsgast				
5	Elster	Brutvogel	Brutvogel				
6	Feldlerche	-	Brutvogel	x	x		
7	Fitis	Nahrungsgast	Nahrungsgast				
8	Gartengrasmücke	Brutzeitfeststellung	-				
9	Gartenrotschwanz	Nahrungsgast	-				
10	Gelbspötter	Brutverdacht	Brutzeitfeststellung				
11	Goldammer	Brutvogel	-				
12	Graumammer	Brutzeitfeststellung	-				x
13	Grünfink	Brutvogel	Brutvogel				
14	Hausperling	Nahrungsgast	Nahrungsgast				
15	Heckenbraunelle	Brutvogel	-				
16	Klappergrasmücke	Brutzeitfeststellung	-				
17	Kohlmeise	Nahrungsgast	Brutvogel				
18	Kuckuck	Nahrungsgast	Nahrungsgast				
19	Mehlschwalbe	Nahrungsgast	-	x	x		
20	Mönchsgrasmücke	Brutvogel	-				
21	Nebelkrähe	Nahrungsgast	Nahrungsgast				
22	Singdrossel	-	Brutzeitfeststellung				
23	Ringeltaube	Brutvogel	Brutvogel				
24	Rotkehlchen	-	Brutzeitfeststellung				
25	Rotmilan	Nahrungsgast	Nahrungsgast		x	x	
26	Silbermöwe	Nahrungsgast	Nahrungsgast				
27	Stieglitz	Brutvogel	Brutzeitfeststellung				
28	Stockente	Überfliegend	Überfliegend				
29	Star	Nahrungsgast	Nahrungsgast	x	x		
30	Sumpfrohrsänger	Nahrungsgast	-				
31	Zaunkönig	-	Brutzeitfeststellung				
32	Zilpzalp	-	Brutvogel				

6.3.1.1. Gehölz- und Gebäudebrüter

Planbedingte Eingriffe erfolgen in die Biotoptypen ACL – „Lehmacker“, RHK – „Ruderaler Kriechrasen“, PER – Artenarmer Zierrasen, PWX – „Siedlungsgehölz heimischer Baumarten“.

Gehölzbrüter

Innerhalb der Planfläche und der direkten, durch dörfliche Wohnbebauung mit angegliederten Haus- und Nutzgärten charakterisierten Umgebung befinden sich Gehölzbiotope in Form von großflächigen Siedlungsgehölzen, Gebüsch, Hecken und Baumstrukturen, die sich nachweislich als potenzielle Bruthabitate für Gehölzbrüter (Freibrüter, Höhlenbrüter, an gehölznahe Saumstrukturen gebundene Bodenbrüter) eignen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten in den Gehölzstrukturen im Plangebiet und am Plangebietsrand folgende, im allgemeinen gehölzbrütende Arten als Brutvogel, Nahrungsgast oder Brutzeitfeststellung (Einzelsichtungen/seltene Überflüge nicht brütender Individuen zur Brutzeit im UG) nachgewiesen werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck (Brutschmarotzer), Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Singdrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig und Zilpzalp (s. Tab. 3).

Im Rahmen der Dokumentation der Baum- und Gehölzstruktur am 21.07.2022 wurden alle Gehölzbiotope innerhalb des Geltungsbereiches auf eventuelle Bruthöhlen und Nester kontrolliert. Die jungen bis max. mittelalten Bäume weisen keine Astlöcher auf, die möglicherweise für die Brut von Höhlen- und Nischenbrütern (z.B. Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz) geeignet sein könnten.

Die in den Gehölzen nachgewiesenen, freibrütenden Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Planumsetzung in den Bruthabitaten eine wesentliche Änderung der insbesondere im Randbereich des Plangebiets vorhandenen Habitatpotenziale generieren wird.

Gleiches gilt für jene (siedlungstypischen) Arten, welche die brachliegende Ruderalflur oder die Ackerfläche als Nahrungsfläche nutzen. Die Nahrungsflächenfunktion ist artenschutzrechtlich nicht definiert und bleibt im Übrigen nach Realisierung der Wohnbebauung mit dazugehörigen bebauungsfrei bleibenden Hausgartenarealen weiterhin bestehen.

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Es ist nachgewiesen, dass die derzeit auf der Fläche stehenden Gehölze saisonal zur Brut von gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden. Bei Entfernung dieser, können zwar erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind hierbei jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Gehölzbrüter, wenn in entsprechende geeignete Habitate eingegriffen wird.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (...)

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)*“

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch eine Tötung von Individuen (Jungvögel und Eier) vermieden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig und vorzugsweise in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Umsetzung der Planinhalte sowohl bau-, als auch nutzungsbedingt unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Bei Rodungen von Gehölzen könnten Nester von Gehölzbrütern zerstört werden. Jedoch können neue Nester in den verbleibenden Strukturen in räumlicher Nähe angelegt werden, es bestehen insofern in Hinsicht auf die umliegenden Gehölze der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Der B-Plan sieht außerdem die Neuanlage von Grünflächen in Form von Hausgärten, Heckenstrukturen und Baumpflanzungen vor, die zur Erschließung neuer Brutplätze genutzt werden. Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, ist überdies eine Rodung nur außerhalb der Brutzeit möglich, so dass die Neuanlage von Nestern durch in der Fläche nachgewiesene Gehölzbrüter nach Abschluss der Brutzeit in der darauffolgenden Saison in den umliegend verbleibenden Gehölzen möglich ist. Die betroffenen Vogelarten bauen Jahr für Jahr neue Nester. Ein artenschutzrechtlich relevanter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen und im Plangebiet potenziell

vorkommenden siedlungstypischen Arten ergibt sich aus der Planung insofern nicht. Für Gehölzbrüter werden mittelfristig neue Brutmöglichkeiten geschaffen, die infolge der aktuellen ackerbaulichen Nutzung im südlichen Bereich des Plangebiets bislang nicht vorhanden sind. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für die im Plangebiet zu erwartenden Hausgärten.

Vermeidungsmaßnahme 1 Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.03. - 30.09. (Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der genannten Gehölzbrüter durch die Planung nicht gegeben ist.

Bodenbrüter

Im Rahmen der Brutvogelkartierung konnten im Plangebiet und am Plangebietsrand folgende im allgemeinen bodenbrütenden Arten nachgewiesen werden: Feldlerche, Grauammer, Silbermöwe und Stockente. Die Grauammer wurde zu einem Kartierzeitpunkt am 19.05.2022 im Gebiet singend nachgewiesen. Der Geltungsbereich besitzt für Silbermöwe und Stockente kein geeignetes Bruthabitatpotenzial, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es sich um Nahrungsgäste handelte. Auf die Feldlerche wird im Folgenden näher eingegangen.

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Das Potenzial als Bruthabitat für die Art ist aufgrund der Frequentierung der Fläche durch Fußgänger und die direkte Nähe zu ebenso durch Anwohner frequentierten Hausgärten vergleichsweise gering, die Feldlerche konnte bei der Brutvogelkartierung auf Ackerflächen deutlich südlich des Plangebiets, außerhalb der Ortsrandlage nachgewiesen werden. Ausschlaggebend hierfür dürfte die (für Feldlerchen abschreckend wirkende) Kulissenwirkung der Ortsrandlage und des hoch und dicht wachsenden Siedlungsgrüns sein. Grundsätzlich ist jedoch auf allen Ackerflächen, die überbaut werden sollen, im südlichen Bereich des Plangebiets eine Feldlerchenbrut nicht gänzlich ausgeschlossen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahmen 2

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens:

Mit der folgenden Vermeidungsmaßnahme 2 kann eine Anlage von Nestern durch Feldlerchen innerhalb der Baugrenzen vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbotes abgewendet werden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten Feldlerche außerhalb des Zeitraums 20.03. – 31.05. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 20.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der

Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Bauaufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Bauaufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

Diese vegetationslosen bzw. durch Bauarbeiten betroffenen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist.

Sofern die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Wertungsgrenzen 20.3. – 31.5. laut Südbeck et. al 2005; in der LUNG-Tabelle 8.11.2016 wird die Brutzeit der Art von Anfang März bis Mitte August angegeben) stattfinden, sind die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht notwendig.

Erhebliche Störung?

Nein

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Etwas Acker geht durch die zu erwartende Neubebauung verloren. Grundsätzlich bleiben aber geeignete Flächen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche in der Umgebung erhalten.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 2

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der oben genannten Maßnahme vermeidbar (siehe Tötung).

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Feldlerche durch die Planung nicht gegeben ist.

Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter

Bei der Kartierung konnten der Gartenrotschwanz, Haussperling und Mehlschwalben im Geltungs- und Wirkungsbereich nachgewiesen werden. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um Nahrungsgäste handelt, da sich keine geeigneten Bruthabitate in Form von Nischen oder Fassaden bzw. Baumhöhlen im Geltungsbereich befinden. Vielmehr ist bei Realisierung der Wohn- und Mischgebiete davon auszugehen, dass eine Erschließung neuer Brutmöglichkeiten durch die betreffenden Vogelarten an den entstehenden Gebäuden erfolgt.

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Da sich keine geeigneten Bruthabitate im Geltungsbereich befinden kann der Eintritt des Verbotsbestandes Tötung ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Bei den Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen und nicht besonders störungsempfindlich sind. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten, wobei der aktuelle Zustand der

Fläche maximal als Nahrungsfläche, nicht aber als Brutplatz dient. Daher ist eine Störung der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog. Derzeit mangelt es im Plangebiet an geeigneten Brutmöglichkeiten. Nach Umsetzung der Planinhalte bieten die dann im Plangebiet vorhandenen Wohn- und Nebengebäude potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sich innerhalb des Geltungsbereichs ansiedelnde Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter.

Mit der Umsetzung der Planinhalte einher geht im südlichen Bereich neben der Bebauung auch die Umwandlung von Acker zu Zier- und Nutzgärten. Die sich damit einstellende Biotopstruktur ist für alle vorgenannten Arten auch als Nahrungshabitat geeignet.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der genannten Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter durch die Planung nicht gegeben ist.

6.3.2. Säugetiere

Tabelle 3: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Die Nahrungsflächenfunktion wird weiterhin Bestand haben (Zier- und Nutzgarten), Quartierfunktionen sind derzeit im Plangebiet nicht vorhanden, können infolge der zu erwartenden Bebauungen allerdings hinzukommen.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.3. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Rotbauchunke	Bombina Bombina	Kreuzkröte	Bufo calamita
Moorfrosch	Rana arvalis	Wechselkröte	Bufo viridis
Springfrosch	Rana dalmatina	Laubfrosch	Hyla arborea
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae		

Der südliche Bereich des zur Überbauung vorgesehenen, landwirtschaftlich genutzten Geländes übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Die Siedlungsgehölzstrukturen im nördlichen Bereich der Planfläche weisen prinzipiell eine geeignete Winterhabitatfunktion auf. In ungefähr 50 m Entfernung östlich der Planfläche und östlich der Landstraße L 13 befindet sich ein, von dichtem gewässertypischem Gehölzgürtel umgebener, Dorfteich. Die Struktur dieses Gehölzbereichs entspricht in direkter Nähe zum Gewässer bereits den Habitatansprüchen potenziell vorkommender Amphibien. Sollten in der Umgebung liegende Klein- und Großgewässer von Amphibien als Laichhabitat genutzt werden, wird diese Funktion nicht von der Realisierung der Planinhalte unterbunden oder anderweitig beeinträchtigt, da die Planung abstandsbedingt weder in diese Gewässer selbst, noch in deren Uferbereiche eingreift. Die Tiere müssten im Falle einer (unwahrscheinlichen) Wanderung in das Plangebiet dabei unweigerlich auch die Landstraße L 13 kreuzen. Die Umsetzung der Planinhalte eignen sich insofern nicht, besondere Umstände herbei zu führen, die zu einer signifikanten Erhöhung des bereits anthropogen geprägten allgemeinen Lebensrisikos ggf. innerörtlich laichender (und wandernder) Amphibien führen könnten.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Tabelle 4: Hauptwanderzeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

6.3.4. Reptilien

Infolge der für Reptilien im Plangebiet ungeeigneten, weil entweder intensiv landwirtschaftlich genutzten oder aber aufgelassenen, verschatteten Strukturen ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Das gilt insbesondere für die Zauneidechse, die innerhalb des Plangebietes weder geeignete Sonnplätze, noch Sommer-/Winterquartiere sowie sandige, vegetationslose Eierlegeplätze vorfindet.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und/oder fern liegender Verbreitungsgebiete nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung**
(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

6.3.5. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.6. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbllättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand

handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flussskies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.3.7. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerger Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Plangebiet. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen.** Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

6.3.8. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| - Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> |
| - Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> |
| - Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> |
| - Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> |
| - Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> |
| - Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben

und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebssschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegt in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilt. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasseroberflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan-siedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen werden.

6.3.9. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> |
| - Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> |

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

6.3.10. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkräut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztaal und Peenetaal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte.** **Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“.

Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumanprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumanprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Trassenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberschärpe, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Die 1. Änderung des B-Plan Nr. 2 für das „Wohn- und Mischgebiet Ziesendorf-Süd“ der Gemeinde Ziesendorf bereitet die Nutzung eines Geländes im südlichen Ortschaftsbereich zur Nutzung für Wohn- und Mischbebauung vor. Hierzu erfolgten vom März bis Juli 2022 avifaunistische Kartierungen zum Brutvogelgeschehen sowie eine Biotopaufnahme. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz eher untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage durchgeführten Brutvogelkartierungen und Geländeerfassungen ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen:

Vorsorglicher Artenschutz (Vögel):

- Bauzeitenregelung (Gehölzbrüter): Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere vor dem 01.02. oder nach dem 30.09. (unter Beachtung der früh brütenden Ringeltaube erweiterte Anwendung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Bauzeitenregelung (Bodenbrüter Feldlerche): Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerchen vor dem 20.03. oder nach dem 31.05. Alternativ ist der Beginn der Bauaufreimung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Bauaufreimung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbrüter im betreffenden Bereich stattfinden.

Geprüft:

Rabenhorst, den 27.10.2023



Oliver Hellweg